

Das EEG 2014 – Überblick über den Kabinettsentwurf

Seit dem 8. April 2014 liegt der Kabinettsentwurf der Bundesregierung zum EEG 2014 vor. Die Bundesregierung plant entscheidende Schritte – weg von der auf Anschub- und Technologieförderung ausgerichteten Förderung durch Einspeisevergütungen, hin zur verpflichtenden Direktvermarktung und zu Ausschreibungen. Im Fokus der geplanten Reform stehen die Kontrolle der Kostenstruktur, die Systemverantwortung der Erneuerbaren sowie die Akzeptanz der Energiewende in der Bevölkerung. Das EEG 2014 wird erhebliche Auswirkungen auf neue, teilweise wohl jedoch auch auf bereits bestehende Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien haben.

Der folgende Newsletter gibt einen Überblick über den aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens und fasst den in das Gesetzgebungsverfahren eingebrachten Kabinettsentwurf für ein EEG 2014 (im Folgenden: EEG 2014-E) zusammen. Der Fokus liegt dabei auf den Änderungen gegenüber dem EEG 2012.

Hinweis

Bei den nachstehenden Ausführungen handelt es sich um einen Überblick über die wichtigsten Regelungen des Kabinettsentwurfs zum EEG 2014. Im Gesetzgebungsverfahren sind noch – gegebenenfalls auch erhebliche – Änderungen möglich. Wir verfolgen das Verfahren aus nächster Nähe mit und informieren Sie gerne über die weiteren Entwicklungen.

Inhalt

A.	Stand und weiterer Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens	3
B.	Inkrafttreten und Auswirkungen auf Bestandsanlagen	4
C.	Neue Regelungen für alle Erneuerbaren Energien.....	5
I.	Mengensteuerung entlang von Ausbaupfaden	5
II.	Einführung eines Anlagenregisters	5
III.	Inbetriebnahme- und Anlagenbegriff	5
D.	Grundlegende Änderungen bei der Förderung	7
E.	Zukunftsmodell Ausschreibungsverfahren.....	8
F.	Auswirkungen auf Eigenverbrauchsmodelle	9
G.	Besondere Ausgleichsregelung.....	12
H.	Auswirkungen auf die verschiedenen Erneuerbaren Energien.....	13
I.	Windkraft.....	13
II.	Photovoltaik.....	15
III.	Biomasse	16
IV.	Deponie-, Klär- und Grubengas.....	19
V.	Wasserkraft.....	19
VI.	Geothermie.....	20

A. Stand und weiterer Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens

Die Bundesregierung beabsichtigt, das EEG 2014 noch vor der parlamentarischen Sommerpause zu verabschieden. Derzeit liegt der **Kabinettsentwurf vom 8. April 2014** vor, wie ihn die Bundesregierung ins Gesetzgebungsverfahren einbringen will. In dem Entwurf fehlen allerdings noch die Regelungen für die „stromkostenintensiven“ Unternehmen im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung (§ 61 sowie Anlage 4 EEG 2014-E). Inzwischen liegt die finale Fassung der europäischen Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien vor, so dass die Bundesregierung die noch fehlenden Regelungen aller Voraussicht nach zeitnah nachtragen wird.

Der weitere Zeitplan:

- 🕒 23. Mai 2014 - erste Lesung im Bundestag
- 🕒 26./27. Juni 2014 - Verabschiedung durch den Bundestag
- 🕒 11. Juli 2014 - Verabschiedung durch den Bundesrat
- 🕒 1. August 2014 - Inkrafttreten des EEG 2014

Kritik

Die Bundesregierung präsentiert einen unvollständigen Lückentext. Sie setzt Ländern und Verbänden auffallend kurze Anhörungsfristen. Wöchentlich bis zuletzt stündlich erscheinen neue Referentenentwürfe mit teilweise weitreichenden Änderungen. Die Bundesregierung trägt damit maßgeblich zur Verunsicherung aller Beteiligten bei, die sich nur fragen können: Geht das überhaupt? Ist das verfassungsrechtlich zulässig? - Wohl gerade noch so. Wird das EEG 2014 deshalb vielleicht später wieder aufgehoben? - Wohl eher nicht.

Wir fragen uns: Wird dieses Vorgehen der gesellschaftlichen Bedeutung der Energiewende gerecht? Hindern die Ereignisse in Brüssel die Regierung wirklich daran, ein Gesetzgebungsverfahren durchzuführen, dass den Vorgaben der Geschäftsordnung der Bundestages entspricht?

Leider ist das Procedere aber nur zu gut bekannt. Bereits im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren zum EEG 2012 hat der Normenkontrollrat die Bundesregierung wegen der zu kurzen Anhörungs- und Überarbeitungsfristen in besonderer Schärfe gerügt (vgl. BT-Drs. 17/6247, S. 11 f.). Die Aufforderung, vergleichbaren Novellierungsvorhaben künftig mehr Zeit einzuräumen, ist allerdings anscheinend gänzlich wirkungslos geblieben: Der derzeitige Ablauf weist noch kürzere Anhörungs- und Überarbeitungsfristen als das Gesetzgebungsverfahren zum EEG 2012 auf.

B. Inkrafttreten und Auswirkungen auf Bestandsanlagen

Das EEG 2014 soll nach dem Willen der Bundesregierung zum **1. August 2014** in Kraft treten. Nach den allgemeinen **Übergangsbestimmungen** wird das EEG 2014 grundsätzlich auch für Bestandsanlagen gelten. Aus Gründen des Bestands- und Vertrauensschutzes enthält das EEG 2014-E jedoch zahlreiche spezielle Übergangsbestimmungen, die gewährleisten sollen, dass die bei der Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage geltenden Regelungen im Wesentlichen fortgelten. Der für Altanlagen geregelte **Bestandsschutz** soll dabei auch auf Anlagen erstreckt werden, die zwischen dem 1. August 2014 und dem 31. Dezember 2014 in Betrieb genommen werden, wenn die Anlagen vor dem 23. Januar 2014 auf der Grundlage von Bundesrecht genehmigt worden sind.

Kritik

Der 23. Januar 2014 ist in vielen Fällen nicht geeignet, bereits lange vor diesem Stichtag in der Realisierung befindlichen Projekten tatsächlich Bestandsschutz zu gewähren. Die Verbände der Erneuerbaren-Energien-Branchen forderten daher im Gesetzgebungsverfahren diesbezügliche Anpassungen. Sie konnten sich mit ihren Änderungswünschen allerdings bislang nicht durchsetzen. Der 23. Januar 2014 wurde als Stichtag von der Bundesregierung in Anknüpfung an das sogenannte „Eckpunkt Papier“ gewählt, das sie einen Tag zuvor in Meseberg verabschiedet hatte. Ob die Anknüpfung an ein solches allgemeines politisches Papier und die diesbezüglichen Ausführungen in der Gesetzesbegründung tatsächlich ausreichend sind, um den Anlagenbetreibern den verfassungsrechtlich gebotenen Vertrauensschutz zu gewähren, kann durchaus bezweifelt werden. Zudem stellt sich die Frage, warum es auf den Zeitpunkt der Genehmigungserteilung und nicht den Zeitpunkt des Genehmigungsantrags ankommen soll. Verzögerungen im Genehmigungsverfahren gehen so einseitig zu Lasten der Anlagenbetreiber. Dass die Bundesregierung diesen Anknüpfungspunkt in der Gesetzesbegründung damit rechtfertigt, dass erst mit Vorliegen einer Genehmigung eine „schützenswerte Rechtsposition“ gegeben sei, ist schlicht unzutreffend. Die Zulässigkeit des von der Bundesregierung eingeschlagenen Weges wird gegebenenfalls (verfassungs-)gerichtlich zu klären sein.

Dass in der Übergangsregelung ausschließlich auf Bundesrecht Bezug genommen wird, schließt wohl alle Anlagen von der vertrauensschützenden Regelung aus, die lediglich einer auf Basis von Landesrecht zu erteilenden Baugenehmigung bedürfen. Auch dies erscheint verfassungsrechtlich bedenklich.

C. Neue Regelungen für alle Erneuerbaren Energien

I. Mengensteuerung entlang von Ausbaupfaden

Eine wesentliche Neuerung im EEG 2014-E stellt der auf die neu installierte Leistung bezogene „Zielkorridor“ (auch: „Ausbaupfad“, „Ausbau-Korridor“) dar. Wie bisher schon bei PV-Anlagen soll nun auch für Windenergieanlagen an Land ein „atmender Deckel“ gelten, der eine Erhöhung der Degressionsätze bei einer Überschreitung des Zielkorridors und eine Absenkung der Degressionsätze bei einer Unterschreitung des Ausbaukorridors vorsieht. Für Biomasse ist hingegen nur eine Erhöhung der Degressionsätze bei einer Überschreitung des Deckels vorgesehen.

Die vorgesehenen Ziel(korridor)e pro Jahr:

- 🕒 Windenergie an Land: 2.400 bis 2.600 MW (netto). Im Bund-Länder-Gipfel am 1. April 2014 konnten die norddeutschen Bundesländer noch das „Netto-Prinzip“ durchsetzen, d.h. die im Fall von Repowering ersetzten Kapazitäten werden vom Zubau abgezogen.
- 🕒 Windenergie auf See: 6.500 MW im Jahr 2020 und 15.000 MW im Jahr 2030
- 🕒 Photovoltaik: 2.400 bis 2.600 MW (brutto)
- 🕒 Biomasse: 0 bis 100 MW

II. Einführung eines Anlagenregisters

Das bereits seit dem EEG 2009 gesetzlich vorgesehene **Anlagenregister** zur Erfassung sämtlicher Anlageneinigungen, -inbetriebnahmen, -stilllegungen und -erweiterungen soll nunmehr tatsächlich eingerichtet werden. Hierfür wird das BMWi zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung ermächtigt. Seit dem 8. April 2014 liegt auch hierfür ein Kabinettsentwurf vor, abrufbar auf <http://www.bmwi.de>. Die Verordnung soll gemeinsam mit dem EEG 2014 am 1. August 2014 in Kraft treten.

III. Inbetriebnahme- und Anlagenbegriff

Im EEG 2014-E wird sowohl im Rahmen des **Inbetriebnahmebegriffs** als auch in der Bestimmung zu Förderbeginn und -dauer nunmehr einheitlich nur noch auf die Anlage und nicht mehr auf den Generator abgestellt. Damit soll – offenbar in Reaktion auf die diesbezüglichen Ausführungen des BGH im aktuellen Urteil zum Anlagenbegriff des EEG vom 23. Oktober 2013, Az. VIII ZR 262/12 – erreicht werden, dass jede Anlage einen einheitlichen Inbetriebnahmezeitpunkt aufweist, der den Beginn des zwanzigjährigen Vergütungszeitraums für sämtliche zur Anlage zählende Generatoren markiert. Dies soll dann auch für etwaige spätere Erweiterungen durch zugebaute Generatoren gelten.

Bewertung

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 23. Oktober 2013 den langjährigen Streit um den Anlagenbegriff des EEG entschieden, der im Wesentlichen Biogasanlagen, aber auch Wasserkraftanlagen betraf. In dem vom BGH entschiedenen Fall ging es um eine Biogasanlage. Der BGH hat sich in seiner Entscheidung dem sog. weiten Anlagenbegriff angeschlossen und entschieden, dass mehrere in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander errichtete Generatoren (Blockheizkraftwerke), die an dieselbe Biogaserzeugungsanlage (Fermenter) angeschlossen sind, in der Regel eine einheitliche Biogasanlage bilden. Überraschend führte der BGH in einem obiter dictum aus, dass es im Hinblick auf den Beginn des zwanzigjährigen Vergütungszeitraums und die anwendbare Degressionsstufe jedoch auf den Inbetriebnahmezeitpunkt jedes einzelnen Generators ankomme. Die EEG-Novelle nimmt der Gesetzgeber nun zum Anlass, dieser Rechtsauslegung einen Riegel vorzuschieben. Befremdlich ist indes, dass die Bundesregierung die Begründung zum EEG 2014 dafür nutzt, das zum EEG 2009 ergangene Urteil des höchsten deutschen Zivilgerichts für rechtlich unzutreffend zu erklären. Es bleibt abzuwarten, welchen Weg die höchstgerichtliche Rechtsprechung hier wählen wird.

Der **Inbetriebnahmebegriff** soll weiter dahingehend geändert werden, dass die erstmalige Inbetriebsetzung mit Erneuerbaren Energien entscheidend sein wird. Die Änderung betrifft – offenkundig – ausschließlich Biogas- und Biomethan-BHKW, bei denen bisher eine solche fossile Inbetriebnahme möglich war. Künftig ist dies ausgeschlossen. Die neue Definition gilt dabei nicht nur für Anlagen, die erst nach dem 31. Juli 2014 in Betrieb genommen werden, sondern auch für solche Anlagen, in denen erstmals nach dem 31. Juli 2014 ausschließlich Erneuerbaren Energien eingesetzt werden. Dies wirkt sich insbesondere auf die künftige Umstellung von Erdgas-BHKW auf Biomethan aus. Findet die Umstellung nach dem Inkrafttreten des EEG 2014 statt, soll das EEG 2014 auf das BHKW Anwendung finden.

Bewertung

Zwar profitieren die Betreiber von Biomethan-BHKW davon, dass der Förderzeitraum über 20 Jahre erst mit der Umstellung auf Biomethan beginnt. Die zu erwartenden Einbußen bei der Förderung aufgrund der deutlich niedrigeren Förderhöhe des EEG 2014, das auch keinen Gasaufbereitungsbonus mehr vorsieht, wird dies jedoch in aller Regel nicht kompensieren können. Daher ist Unternehmen, die die Umstellung von Erdgas-BHKW auf Biomethan beabsichtigen, dringend zu empfehlen, die Umstellung noch vor dem 1. August 2014 durchzuführen. Problematisch kann jedoch auch in diesem Fall die Regelung zur Begrenzung auf die Höchstbemessungsleistung werden (siehe hierzu unten H.III.2.). Für die Biomethan-Branche ist die neue Regelung auch insgesamt problematisch, da sich die Absatzmöglichkeiten für Biomethan drastisch reduzieren.

D. Grundlegende Änderungen bei der Förderung

Tiefgreifende Änderungen soll die Förderstruktur des EEG erfahren. Statt des bisherigen Anspruchs auf eine Einspeisevergütung soll ein **allgemeiner Förderanspruch** gelten. Regelfall der Förderung wird die mit der gleitenden Marktprämie geförderte Direktvermarktung. Nur noch ausnahmsweise sollen Anlagenbetreiber eine Einspeisevergütung in Anspruch nehmen können. Lediglich für Bestandsanlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen wurden bzw. werden, besteht der Anspruch auf eine Einspeisevergütung unvermindert fort und die Direktvermarktung bleibt eine Option. Eine anteilige Inanspruchnahme der verschiedenen Fördermodelle, z.B. teilweise Vermarktung des Stroms aus einer Anlage in der Marktprämie und der sonstigen Direktvermarktung, soll anders als im EEG 2012 künftig nicht mehr möglich sein. Ersatzlos gestrichen wird zudem das sogenannte Grünstromprivileg. Folgende Veräußerungsformen sind vorgesehen:

U die mit der **Marktprämie** geförderte Direktvermarktung

- Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Marktprämie sollen nunmehr die Fernsteuerbarkeit der Anlage, weiterhin die Bilanzierung in einem „sortenreinen“ Direktvermarktungsbilanzkreis sowie die Nicht-Inanspruchnahme von vermiedenen Netzentgelten sein.
- Bestandsanlagen müssen dabei spätestens ab dem 1. Januar 2015 fernsteuerbar sein.
- Die Managementprämie entfällt und wird stattdessen in die „anzulegenden Werte“ eingepreist.

- U die **sonstige**, also nicht geförderte **Direktvermarktung**
- U die **Einspeisevergütung** für kleine Anlagen
 - Der hierfür geltende Schwellenwert soll stufenweise abgesenkt werden:
 - ab 1. August 2014 alle Neuanlagen mit einer Leistung bis 500 kW
 - ab 1. Januar 2016 alle Neuanlagen mit einer Leistung bis 250 kW
 - ab 1. Januar 2017 alle Neuanlagen mit einer Leistung bis 100 kW.
 - Die dem jeweiligen Vergütungssatz zu Grunde liegenden anzulegenden Werte werden dabei um die eingepreiste Managementprämie reduziert (0,4 Cent/kWh für Wind und PV, 0,2 Cent/kWh für alle übrigen EE).
 - Für Bestandsanlagen wird die „Managementprämie“ (auch wenn sie nicht mehr ausdrücklich so benannt wird) bis zum 31. Dezember 2014 unverändert 0,6 ct/kWh (für Wind und PV) bzw. 0,25 ct/kWh (für Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Geothermie) betragen. Danach wird sie auf 0,4 ct/kWh bzw. 0,2 ct/kWh abgesenkt.
- U die ausnahmsweise gewährte Einspeisevergütung bei vorübergehendem Ausfall der Direktvermarktungsoption (sog. **Ausfallvergütung**)
 - Die Ausfallvermarktung soll als Auffangmodell für Notfallsituationen dann greifen, wenn dem Anlagenbetreiber die Direktvermarktung aufgrund eines insolventen Direktvermarktungsunternehmers zeitweise nicht möglich ist.
 - Die Ausfallvergütung soll 80 % der technologiespezifischen anzulegenden Werte betragen.

E. Zukunftsmodell Ausschreibungsverfahren

Im EEG 2014-E ist zudem eine tiefgreifende Änderung des gesamten Fördersystems angelegt. Basierend auf Vorgaben der EU-Kommission soll perspektivisch eine Umstellung des Fördersystems auf ein Ausschreibungsmodell erfolgen. Die Förderhöhe soll dann nicht mehr durch feste Tarife bzw. „anzulegende Werte“ vorgegeben, sondern über wettbewerbliche Prozesse nach Ausschreibung festgesetzter Strommengen ermittelt werden. Der vollständige Wechsel in das Ausschreibungssystem für alle EE-Technologien soll bis spätestens 2017 erfolgen. Bis dahin sollen über ein Pilotvorhaben im Bereich der Freiflächen-PV Erfahrungen mit Ausschreibungsmodellen gesammelt werden (s.u.). Die genaue Ausgestaltung, z.B. in Hinblick auf die erforderliche Anlagengröße, ist indes derzeit noch unklar und soll in einer künftigen Verordnung festgelegt werden.

Die europäischen Leitlinien für staatliche Umwelt- und Energiebeihilfen

Die am 9. April von der EU-Kommission verabschiedeten neuen „Leitlinien für Umwelt und Energiebeihilfen“ betreffen sowohl die stromintensiven Unternehmen als auch die Förderung von EE-Anlagen.

Während die bisher gültige Fassung der Leitlinien auch Einspeisevergütungen zuließ, lässt sich der aktuellen neuen Fassung entnehmen, dass nun marktorientiertere Fördermechanismen gewählt werden müssen – also entweder die Einführung von Marktprämien in Verbindung mit Ausschreibungsmodellen oder von Zertifikaten. Die Umstellung der Fördermechanismen ist bis 2017 umzusetzen. Zuvor sollen Pilotprojekte zur Erprobung durchgeführt werden.

Ausgenommen von der Ausschreibungspflicht können EE-Anlagen unter 1 MW (6 MW bei Wind für bis zu 6 Produktionseinheiten) werden. Dabei gelten mehrere kleine Anlagen als eine Anlage, wenn sie sich einen gemeinsamen Anschlusspunkt an das Stromnetz teilen.

F. Auswirkungen auf Eigenverbrauchsmodelle

Wenige Tage vor Verabschiedung des Kabinettsentwurfes war erstmalig auch die **neue Regelung zur Eigenversorgung in § 58 EEG 2014-E** bekannt geworden.

Mit dem neuen § 58 EEG 2014-E und der Definition des Eigenversorgers in § 5 Nummer 12 EEG 2014-E werden erstmalig Regelungen eingeführt, die explizit die Eigenversorgung betreffen. Bislang war deren Privilegierung in § 37 Absatz 3 EEG 2012, der allgemeine Vorgaben für die Vermarktung des EEG-Stroms und die EEG-Umlage traf, „mitgeregelt“.

Eigenversorger ist nach der neuen Definition jeder, der Strom verbraucht, der nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird. Da der Begriff des Elektrizitätsversorgungsunternehmens an die Lieferung von Strom an Letztverbraucher anknüpft, bleibt es damit letztlich dabei, dass Eigenversorger ist, wer sich als Anlagenbetreiber aus einer Stromerzeugungsanlage selbst beliefert. Wer Eigentümer der Anlage ist, bleibt unerheblich. Auch sogenannte **Anlagenpachtmodelle** können damit nach dem EEG 2014-E nach wie vor (teilweise) umlagebefreit sein.

Nach dem neuen § 58 Absatz 1 EEG 2014-E, soll die Eigenversorgung künftig **grundsätzlich mit der EEG-Umlage belastet** werden. Ausnahmen hiervon sind in den Absätzen 2 bis 6 vorgesehen. Danach soll insbesondere bestehenden Eigenversorgungskonzepten Bestandsschutz gewährt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen soll die EEG-Umlage zudem auch bei einer Eigenversorgung aus Neuanlagen nur in reduzierter Höhe anfallen.

Beim **Bestandsschutz** wird gemäß § 58 Absatz 2 Nummer 1 und 2 EEG 2014-E zwischen vor dem 1. September 2011 und vor dem 1. August 2014 realisierten Eigenversorgungskonzepten unterschieden, wobei Be-

standsschutz gleichermaßen für konventionelle und erneuerbare Eigenversorgungsmodelle gewährt wird.

Für **vor dem 1. September 2011** realisierte Eigenversorgungskonzepte wird in § 58 Absatz 2 EEG 2014-E die Rechtslage nach dem EEG 2009 fortgeschrieben, als die umlagebefreite Eigenversorgung noch nicht an die Kriterien „keine Netznutzung“ oder „Verbrauch im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang“ geknüpft war. Bestehende Eigenversorgungsmodelle aus (Groß-)kraftwerken über das Netz der allgemeinen Versorgung bleiben damit, ganz unabhängig von der Entfernung zwischen Stromerzeugungsanlage und Stromverbrauch, umlagebefreit. Hintergrund ist wohl, dass bis 2011 einige energieintensive Unternehmen solche Eigenversorgungsmodelle mit weit vom eigentlichen Unternehmensstandort entfernten fossilen Altkraftwerken umgesetzt hatten und dieses „Privileg“ nun nicht mehr angetastet werden soll.

Vor dem 1. August 2014 realisierte Eigenversorgungskonzepte bleiben bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 58 Absatz 2 Satz 2 EEG 2014-E umlagebefreit. Die Regelung entspricht letztlich den Vorgaben des § 37 Absatz 3 EEG 2012. Das heißt, der Eigenversorger muss für eine Umlagebefreiung die Stromerzeugungsanlage weiterhin selbst betreiben und den erzeugten Strom ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung oder im räumlichen Zusammenhang selbst verbrauchen. § 96 Absatz 3 EEG 2014-E und § 58 Absatz 3 Nr. 2 EEG 2014-E weiten den Bestandsschutz auf Anlagen aus, die vor dem 23. Januar 2014 genehmigt oder zugelassen worden sind und noch vor dem 1. Januar 2015 zur Eigenversorgung genutzt werden. Zuletzt wird Bestandsschutz auch im Falle einer Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung bestehender Eigenversorgungsanlagen gewährt, solange im Zuge der Instandsetzungsmaßnahmen die installierte Leistung nicht um mehr als 30 Prozent erhöht wird.

Bei **nach dem 1. August 2014** realisierten Eigenversorgungsmodellen ist im Übrigen grundsätzlich die EEG-Umlage voll zu bezahlen.

Eine Ausnahme gilt für Strom aus neuen **Erneuerbare-Energien- und hocheffiziente KWK-Anlagen**. Hier soll nur die Hälfte der jeweils geltenden EEG-Umlage zu bezahlen sein.

Begünstigt wird zudem der **industrielle Eigenverbrauch** von Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach Abschnitt B oder C der Klassifikation der Wirtschaftszweige des statistischen Bundesamtes (Stand 2008). Für solche Unternehmen erfasst die Privilegierung sogar jedes Eigenversorgungsmodell, gänzlich unabhängig davon, ob es sich um eine Eigenversorgung aus konventionellen oder Erneuerbare-Energien-Anlagen handelt. Auf den industriellen Eigenverbrauch muss nur eine Umlage in Höhe von 15 % der jeweils geltenden EEG-Umlage gezahlt werden.

In beiden Fällen wird eine Reduzierung der EEG-Umlage aber nur im Falle einer Eigenversorgung über eine Direktleitung, eine Kundenanlage oder ein geschlossenes Verteilnetz gewährt, und zwar nur unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass Stromerzeugungsanlage und Stromverbraucher sich in unmittelbarer

räumlicher Nähe zueinander befinden. Anders als noch nach dem EEG 2012 ist eine Eigenversorgung über das Netz im räumlichen Zusammenhang grundsätzlich nicht mehr umlagebefreit.

Einzelne Eigenversorger bleiben auch nach dem EEG 2014-E unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage voll **von der EEG-Umlage befreit**:

Keine EEG-Umlage zu zahlen ist auf den **Kraftwerkseigenverbrauch** und Strom aus gänzlich **autarken Anlagen**, die weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz angeschlossen sind. Letzteres betrifft zum Beispiel Schiffe, aber wohl auch mobile Generatoren oder die Solarlampe für den Garten.

Weiterhin sind Eigenversorger von der EEG-Umlage befreit, die – so die Gesetzesbegründung – „die Energiewende für sich gleichsam schon vollzogen“ haben. Dies soll dann der Fall sein, wenn der Eigenversorger sich **vollständig selbst mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgt** und für den von ihm erzeugten Strom neben der Eigenversorgung keine finanzielle Förderung nach dem EEG in Anspruch nimmt. Erfasst sind demnach nur Eigenversorgungskonzepte, in denen tatsächlich die gesamte Energieversorgung aus eigenen Erneuerbare-Energien-Anlagen erfolgt.

Zuletzt sollen **kleine Eigenversorger** keine EEG-Umlage bezahlen müssen. Als kleine Eigenversorger gelten in diesem Zusammenhang Betreiber von Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW und einem Eigenverbrauch von maximal 10 MWh im Jahr.

Flankiert werden die neuen Regelungen zur Eigenversorgung von **Meldepflichten** für die Eigenversorger und **Überprüfungsrechten** für die die Umlage einziehenden Übertragungsnetzbetreiber. So muss jeder Eigenversorger – der nicht als kleiner Eigenversorger im obigen Sinne gilt – gemäß § 70 EEG 2014-E dem für ihn zuständigen Übertragungsnetzbetreiber immer bis zum 31. Mai des Folgejahres mitteilen, welche Energiemenge im Vorjahr von ihm selbst verbraucht wurde. In Ergänzung zu dieser Meldepflicht wird den Übertragungsnetzbetreibern in § 58 Absatz 7 EEG 2014-E das Recht eingeräumt, bei den Hauptzollämtern und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Daten über Eigenerzeuger und Versorger anzufordern und diese mit den Meldungen der Eigenversorger abzugleichen.

Bewertung

Aus rechtssystematischer Sicht ist es sicher zu begrüßen, dass mit § 58 EEG 2014-E nunmehr eine explizite Regelung zum Eigenverbrauch geschaffen und die Voraussetzungen für eine Umlagebefreiung festgelegt wurden. Allerdings ist die Regelung aufgrund der vielen Ausnahmeregelungen verhältnismäßig kompliziert geraten.

Begrüßt werden kann auch, dass die Belastung des Eigenverbrauches zumindest geringer ausfallen soll als ursprünglich von der Bundesregierung geplant.

Die Ausnahmeregelungen und die Regelungen zur Reduzierung der EEG-Umlage sind allerdings ersichtlich von dem politischen Willen geprägt, dem industriellen Eigenverbrauch vielfältige Wege für eine (teilweise) Befreiung von der EEG-Umlage zu eröffnen. Gewerbe, Handel und Privatverbraucher profitieren von der Regelung hingegen weit weniger.

Insbesondere erscheint unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten nur schwer begründbar, dass private oder gewerbliche Eigenverbrauchs-konzepte mit Erneuerbare-Energien-Anlagen im größeren Umfang an der EEG-Umlage beteiligt werden sollen als industrielle Eigenverbrauchs-konzepte mit fossilen Energieträgern. Der BSW Solar e.V. und die Verbraucherzentrale Bundesverband haben dies auch bereits zum Anlass genommen, eine Verfassungsbeschwerde gegen die Regelung anzukündigen.

G. Besondere Ausgleichsregelung

Offen geblieben ist im Kabinettsentwurf, nachdem in einem vorangehenden Entwurf (vom 31. März 2014) bereits ein erster Regelungsvorschlag enthalten war, die Regelung zur Begrenzung der EEG-Umlage für **stromkostenintensive Unternehmen** in § 61 EEG 2014-E. Die Regelung soll nun im weiteren Verfahren nachgetragen werden.

Hintergrund ist, dass zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Kabinettsentwurfs noch keine abschließende Einigung mit der EU-Kommission erzielt worden war. Ein enger Zusammenhang besteht insoweit auch mit den am 9. April 2014 beschlossenen neuen **europäischen Leitlinien für staatliche Umwelt- und Energiebeihilfen**. Diese bilden den europarechtlichen Rahmen für die Ausgestaltung der Besonderen Ausgleichsregelung. Nach diesen sollen wohl bis Ende 2018 die Beihilfen für energieintensive Unternehmen schrittweise beschränkt werden. Für bestimmte Wirtschaftszweige wird es aber wohl nach wie vor

umfassende Möglichkeiten geben, die Lasten der Abgaben für die Finanzierung Erneuerbarer Energien zu verringern.

Für **Schienebahnen**, für die die EEG-Umlage in der Vergangenheit noch für 90 Prozent des Strombezugs auf 0,05 ct/kWh begrenzt war, ist eine Erhöhung der EEG-Umlage vorgesehen. Diese werden künftig auf den gesamten Strombezug 20 Prozent der jeweiligen EEG-Umlage zahlen.

Enthalten sind im Kabinettsentwurf weiterhin bereits die Regelungen für das **Antragsverfahren**. Der Ablauf desselben wird zwar – abgesehen davon dass ab dem Antragsjahr 2015 die elektronische Antragsstellung verpflichtend ist – weitgehend derselbe bleiben. Für das Jahr 2015 können Anträge allerdings statt bis zum 30. Juni bis zum 30. September 2014 eingereicht werden. Hintergrund ist – offenkundig – die Reform des EEG, die bis zum 30. Juni 2014 nicht abgeschlossen sein wird, und die momentane Unklarheit über die für eine Umlagereduzierung zu erfüllenden Voraussetzungen.

H. Auswirkungen auf die verschiedenen Erneuerbaren Energien

I. Windkraft

1. Windkraft an Land (onshore)

Für Windenergieanlagen an Land sollen sich nach dem EEG 2014-E folgende Neuerungen ergeben:

- 🕒 Für Neuanlagen entfallen der Repowering- und der Systemdienstleistungs-Bonus.
- 🕒 Die maßgeblichen **Fördersätze** sollen gesenkt und die Managementprämie eingepreist werden. Der Grundwert beträgt nunmehr 4,95 Cent/kWh. Der grundsätzlich für fünf Jahre geltende erhöhte Anfangswert im **Referenzertragsmodell** beträgt 8,9 Cent/kWh. Der Zeitraum der Anfangsvergütung soll sich künftig um einen Monat je 0,36 Prozent verlängern, um den der Anlagenenertrag 130 Prozent des Referenzertrags unterschreitet und zusätzlich um einen Monat je 0,48 Prozent, um den der Anlagenenertrag 100 Prozent des Referenzertrags unterschreitet. Hieraus ergibt sich rechnerisch, dass künftig die förderseitige Standortdifferenzierung effektiv im Ertragssegment zwischen 130 und 60 Prozent des Referenzertrages erfolgen soll. Der Rechenweg ist dabei zweischrittig, sofern der Anlagenenertrag unter die 100-Prozent-Schwelle fällt:
 - Erster Schritt: Ermittlung der Verlängerung nach Ertragsstufen (hier: für eine Anlage mit einem Ertrag, der 90 Prozent des Referenzertrages beträgt)
 - $(130 - 90) : 0,36 = 111,11$ (abzurunden auf 111 Monate)
 - $(100 - 90) : 0,48 = 20,83$ (aufzurunden auf 21 Monate)
 - Zweiter Schritt: Addierung der errechneten Monate zum Fünfjahreszeitraum zur Ermittlung der Gesamtdauer für die erhöhte Anfangsvergütung

- $111 + 21 + 60 = 192$ Monate

Bei einem Ertrag ab 130 Prozent des Referenzertragswertes wird also die erhöhte Anfangsvergütung über einen Zeitraum von 5 Jahren gezahlt, bei einem Ertrag von 80 Prozent z.B. für 20 Jahre. Da hiermit die Förderdauer ausgeschöpft ist, markiert dieser Ertrag die Untergrenze für eine dauerhaft gesteigerte Förderhöhe.

- U Insbesondere für ältere Windenergieanlagen kann problematisch werden, dass die **Fernsteuerbarkeit** der Anlagen zur konstitutiven Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Marktprämie erhoben werden soll. Für Bestandsanlagen gilt dabei eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2015. Altanlagen bei denen sich eine entsprechende Ertüchtigung aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr lohnt, werden spätestens dann wieder in die Einspeisevergütung wechseln müssen.
- U In den **Degressionsvorschriften** wird das Konzept des sog. „atmenden Deckels“ inklusive eines Auffangmechanismus für Markteinbrüche aus der PV-Förderung übernommen und soll die Einhaltung des Zielkorridors für Windenergie (2.400 bis 2.600 MW/Jahr netto) gewährleisten. Die vierteljährlich greifende Basisdegression beträgt künftig 0,4 Prozent. Sie erhöht sich schrittweise auf bis zu 1,2 Prozent bei einer Überschreitung des Zubaukorridors um 800 MW und verringern sich schrittweise bis auf den Wert Null bei einer Unterschreitung um mehr als 400 MW. Eine Erhöhung der Fördersätze ist vorgesehen bei einer Unterschreitung des Zubaukorridors um mehr als 600 MW (Erhöhung um 0,2 Prozent) und mehr als 800 MW (Erhöhung um 0,4 Prozent). Bezugszeitraum ist dabei jeweils der 12-Monatszeitraum, der dem Anpassungszeitpunkt um fünf Monate vorausgeht. Beispiel: Die Anpassung des Degressionssatzes zum 1. März 2016 bestimmt sich nach dem Zubau in den Monaten Oktober 2014 bis September 2015.

Bewertung

Positiv zu bewerten ist sicherlich, dass anders als noch in den Vorfassungen beim Repowering von Altanlagen nur die zusätzlich installierte Leistung als „Neubau“ bei der Berechnung des Zielkorridors berücksichtigt wird. Inwieweit die Absenkung der Vergütungssätze und die Änderung des Referenzertragsmodells den weiteren Ausbau der Windkraft hindern werden, wird wohl noch abzuwarten sein.

Entscheidender für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land mag aber sein, wie viele Bundesländer die ebenfalls im Moment im Gesetzgebungsverfahren befindliche Länderöffnungsklausel für das BauGB nutzen werden, restriktive Regelungen für die erforderlichen Abstände von Windenergieanlagen zur nächsten Wohnbebauung zu verabschieden.

2. Windkraft auf See (offshore)

Bezüglich der Stromerzeugung in Windkraftanlagen auf See sollen die bestehenden Regelungen für Neuanlagen grundsätzlich fortgeführt werden:

- U Der Grundwert beträgt einschließlich der eingepreisten Managementprämie nunmehr 3,9 Cent/kWh, auch wird das Basis- und Stauchungsmodell ins EEG 2014 übernommen.
- U Im **Basismodell** beträgt der für zwölf Jahre gewährte Anfangswert nunmehr 15,4 Cent/kWh. Im Stauchungsmodell beträgt der Anfangswert 19,4 Cent/kWh, wird aber nur für acht Jahre gewährt. Das **Stauchungsmodell** soll im EEG 2014-E um zwei Jahre verlängert werden und die Option auf die Inanspruchnahme des erhöhten Anfangswertes damit für Anlagen mit einer Inbetriebnahme bis zum 1. Januar 2020 gelten.
- U Die ab 2018 greifende **Degression** für Strom aus Windenergieanlagen auf See wird im Basismodell auf jährlich 0,5 Cent/kWh, im Stauchungsmodell auf 1 Cent/kWh abgesenkt.

II. Photovoltaik

Die Förderung für Strom aus PV-Anlagen soll strukturell weitgehend fortgeführt werden.

- U Eingepreist in die Fördersätze werden dabei die Direktvermarktungsmehrkosten nach Wegfall der Managementprämie sowie ein weiterer **Aufschlag von 0,3 Cent/kWh**, der die geplante künftige Belastung des Eigenverbrauchs mit der EEG-Umlage (siehe oben unter F.) kompensieren soll.
- U Das erst 2012 eingeführte **Marktintegrationsmodell** soll wieder entfallen. Das Marktintegrationsmodell sah vor, dass die Vergütung nur für 90 Prozent des erzeugten Stroms gezahlt wird.
- U In den **Degressionsvorschriften** soll das Konzept des sog. „atmenden Deckels“ inklusive eines Auffangmechanismus für Markteinbrüche für die PV-Förderung weitergeführt werden. Der atmende Deckel soll die Einhaltung des Zielkorridors für PV-Strom (2,4 bis 2,6 GW/Jahr) gewährleisten. Die monatlich greifende Basisdeggression beträgt künftig 0,5 Prozent. Sie wird vierteljährlich an die tatsächliche Zubauentwicklung angepasst und erhöht sich schrittweise auf bis zu 2,8 Prozent bei einer Überschreitung des Zielkorridors um 4.900 MW bzw. verringert sich schrittweise bis auf den Wert Null bei einer Unterschreitung von mehr als 900 MW. Bei einer Unterschreitung des Zielkorridors um mehr als 1.400 MW ist eine einmalige Erhöhung der Fördersätze um 1,5 Prozent vorgesehen. Die Gesamtdeckelung auf 52 GW installierter PV-Leistung bleibt bestehen.
- U Für Strom aus Freiflächen-PV-Anlagen sollen durch das EEG 2014 die Grundlagen für eine **Pilotausschreibung** zur wettbewerblichen Ermittlung der Förderhöhe geschaffen werden:
 - Das Ausschreibungsmodell soll zunächst für 400 MW aus Freiflächen-PV-Anlagen eingeführt werden, die auf den Zielkorridor für PV-Strom (2,5 bis 3,5 GW/Jahr) angerechnet werden.

- Das Modell soll unmittelbar nach Inkrafttreten der EEG-Reform durch Verordnung ausgestaltet werden. Bis dahin gelten noch die gesetzlichen Fördersätze.
- Grundsätzlich soll die Förderhöhe durch Ausschreibung von zu erzeugenden Strommengen durch die Bundesnetzagentur, Gebotsabgabe der Anlagenbetreiber und Zuschlag für die preisgünstigsten Angebote ermittelt werden. Allerdings können in der künftigen Verordnung auch weitreichendere Änderungen am Fördermechanismus festgelegt werden. Weitere Fördervoraussetzungen und Einzelheiten, etwa die konkrete Bildung der Förderhöhe aus den Geboten und die Bezugnahme der Ausschreibung auf installierte Leistung oder erzeugte Strommenge, bleiben ebenfalls der Ausgestaltung in der Verordnung überlassen.
- Wird das Ausschreibungsmodell erstmals durch die Bundesnetzagentur öffentlich bekannt gemacht, besteht der Anspruch auf anderweitige Förderung nach dem EEG nur noch für einen Übergangszeitraum von sechs Monaten. Anlagen, die danach in Betrieb gehen, können eine Förderberechtigung nur noch über das Ausschreibungsmodell erhalten.
- Weitere Fördervoraussetzungen nach Zuschlag einer Förderberechtigung sind ein beschlossener Bebauungsplan, der Ausschluss jedweden Eigenverbrauchs sowie die Einhaltung der sonstigen (z.B. die technischen) Anforderungen des EEG und der künftigen Rechtsverordnung. Die hiernach förderfähigen Anlagen sind auch weiterhin der Registrierung und damit dem Einbezug in den sog. „atmenden Deckel“ für PV-Anlagen unterworfen.

III. Biomasse

Für Strom aus Biomasse enthält das EEG 2014 Ref-E weitreichende Änderungen, die – wenn es im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht noch zu Änderungen kommt – dazu führen dürften, dass der Zubau von Biomasseanlagen weitgehend zum Erliegen kommt. Einige Änderungen betreffen zudem auch bestehende Anlagen, die bereits vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen oder erweitert worden sind.

1. Regelungen für Neuanlagen

Für Neuanlagen gelten künftig die folgenden Grundsätze:

- ☺ Für Neuanlagen zur Verstromung von Biomasse soll es grundsätzlich nur noch die **Grundvergütung** geben (Bemessungsleistung bis 150 kW 13,66 Cent/kWh; bis 500 kW 11,78 Cent/kWh; bis 5 MW 10,55 Cent/kWh; bis 20 MW 5,85 Cent/kWh). Die einsatzstoffbezogenen **Zusatzvergütungen** sollen ersatzlos entfallen, ebenso wie der **Gasaufbereitungsbonus**.
- ☺ Eine erhöhte Grundvergütung ist nur noch für die **Bioabfallvergärung** (Bemessungsleistung bis zu 500 kW 15,26 Cent/kWh; bis zu 20 MW 13,38 Cent/kWh) und für **kleine Gülleanlagen** mit einer installierten Leistung von höchstens 75 kW (23,73 Cent/kWh) vorgesehen. Dabei sollen künftig die Pflicht zur gasdichten Abdeckung des Gärrestelagers und zur Verweilzeit auch bei Anlagen entfallen, die

neben Gülle auch Festmist einsetzen. Die Verweilzeit soll außerdem bei Anlagen zur Bioabfallvergärung keine Rolle mehr spielen.

- Bei Anlagen mit einer installierten Leistung über 100 kW soll der Anspruch auf EEG-Vergütung bzw. geförderte Direktvermarktung künftig nur noch für den Anteil der Stromerzeugung bestehen, der sich innerhalb einer Bemessungsleistung von bis zu 50 Prozent der installierten Leistung bewegt. Für darüber hinausgehende Strommengen besteht lediglich ein Anspruch auf den Monatsmarktwert des Stroms an der Börse. Allerdings sollen Anlagenbetreiber für den überschüssigen installierten Leistungsanteil künftig einen sog. **Flexibilitätszuschlag** i.H.v. 40 Euro pro kW/Jahr beanspruchen können.
- Die nunmehr quartalsmäßig eingreifende **Degression** soll sich bei Überschreitung des Zubau-Deckels von 100 MW in 12 Kalendermonaten von 0,5 auf 1,27 Prozent erhöhen. Ein Auffangmechanismus bei Markteinbrüchen wie bei der PV- und Windenergie-Förderung ist für Biomasse nicht vorgesehen.
- Für die Verstromung von Biomethan wird außerdem klargestellt, dass die **bilanzielle Aufteilung der Gasqualitäten** nach Einsatzstoffgruppen nicht dem Förderanspruch nach EEG entgegensteht. Damit wird einer langjährigen Forderung der Branche nach einer gesetzlichen Klarstellung entsprochen und der Handel mit Biomethan vereinfacht.

2. Regelungen für Bestandsanlagen

Für Bestandsanlagen sollen nach dem EEG 2014-EE die folgenden – teilweise einschneidenden – Klarstellungen, Restriktionen und Ergänzungen gelten:

- Die bereits zum 1. Januar 2012 in die Biomasseverordnung aufgenommene enge Definition des Landschaftspflegematerials soll ab dem 1. August 2014 auch auf den Geltungsbereich des EEG 2009 erstreckt werden. Gezielt angebaute Marktfrüchte wie Mais, Getreide und Raps wären auch dann nicht mehr als Landschaftspflegematerial zu werten, wenn sie von Flächen stammen, auf denen Agrarumweltmaßnahmen durchgeführt werden. Der Anspruch auf den **Landschaftspflegebonus** würde dann also ab dem 1. August 2014 für bestehende Anlagen, die entsprechende Substrate als Landschaftspflegematerial einsetzen, entfallen.

Bewertung

Die Gewährung des Landschaftspflegebonus für den Einsatz gezielt angebauter Marktfrüchte ist – trotz der unbestreitbaren positiven Auswirkungen verschiedener Agrarumweltmaßnahmen auf die Bodenqualität und den Naturschutz – umstritten. Rechtlich hat sich die Clearingstelle EEG eindeutig und mit überzeugenden Argumenten für ein weites Verständnis des Landschaftspflegebonus ausgesprochen. Hierauf haben sich viele Anlagenbetreiber verlassen. Im Hinblick auf die Anbauplanung der Landwirte und Anlagenbetreiber wäre daher zumindest ein ausreichender Übergangszeitraum wünschenswert.

- ☉ Für die Bereitstellung flexibler Leistungskapazitäten sollen Betreiber von Bestandsanlagen auch künftig eine **Flexibilitätsprämie** in Anspruch nehmen können, deren Ausgestaltung der „alten“ Flexibilitätsprämie nach § 33i EEG 2012 entspricht. Dies gilt – anders als noch in den verschiedenen Referenten-Entwürfen vorgesehen – auch dann, wenn die Flexibilitätsprämie erstmals nach Inkrafttreten des EEG 2014 in Anspruch genommen wird. Allerdings soll nach dem Gesetzentwurf der Anspruch auf die Flexibilitätsprämie beschränkt sein auf die ersten 1.350 MW, die nach dem 31. Juli 2014 zu bestehenden Anlagen als neue installierte Leistung hinzugebaut werden.
- ☉ Der noch im Referenten-Entwurf vorgesehene Anspruch auf eine neue „Abwrack- bzw. Stilllegungsprämie“ ist im Gesetzentwurf nicht mehr vorgesehen.
- ☉ Auch die im Referentenentwurf vorgesehene Bestimmung zum Entfallen des sog. Luftreinhaltungs- oder **Emissionsminderungs-Bonus** aus dem EEG 2009 für Bestandsanlagen ab dem 1. Januar 2015 bzw. ab dem 6. Kalenderjahr nach seiner erstmaligen Geltendmachung hat keinen Eingang in den Kabinettsentwurf gefunden.
- ☉ Ab dem 1. August 2014 ist eine finanzielle Förderung für Strom aus Biogas nur noch bis zur Höhe der mit der Anlage seit Inbetriebnahme einmalig erreichten **Höchstbemessungsleistung** vorgesehen. Für den darüber hinausgehenden Stromanteil soll künftig nur noch der Monatsmarktwert an der Börse gezahlt werden. Die Höchstbemessungsleistung ist für den überwiegenden Teil der Anlagen definiert als „die höchste Jahresdurchschnittsleistung, die bis einschließlich 2013 in einem Kalenderjahr erreicht worden ist“. Bei Anlagen, die erst unter Geltung des EEG 2012 in Betrieb genommen worden sind, sollen hingegen 90 Prozent der am 1. August 2014 installierten Leistung als Höchstbemessungsleistung gelten.

Die Übergangsbestimmungen zur Höchstbemessungsleistung sind für viele Betreiber bestehender Biogasanlagen äußerst problematisch. Zum einen werden Effizienzsteigerungen bei der Verstromung wirtschaftlich unattraktiv. Zum anderen werden in zahlreichen Fällen die in der Vergangenheit **getätigten Investitionen ganz oder vollständig entwertet**.

Dies betrifft beispielsweise Anlagenbetreiber, die erst im Laufe des Jahres 2013 eine bestehende, vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommene Anlage erweitert haben und daher im Jahr 2013 keine der neuen Anlagengröße entsprechende Jahresdurchschnittsleistung mehr erreichen konnten. Ab August 2014 würden diese Anlagenbetreiber nur noch für einen Teil des erzeugten Stroms eine finanzielle Förderung erhalten. Dies war für die Anlagenbetreiber Ende 2013 unter keinem Gesichtspunkt vorhersehbar und würde den Vertrauensschutz daher in eklatanter Weise verletzen.

Auch im Hinblick auf das von ihr verfolgte Ziel erscheint die Regelung fragwürdig. Sie würde dazu führen, dass eine weitere Steigerung der Stromerzeugung aus Biomasse künftig nur noch durch die Errichtung neuer Anlagen erreicht werden, obwohl es in vielen Fällen wirtschaftlich sinnvoller sein dürfte, bestehende Anlagen – gegebenenfalls auch unter Anwendung des EEG 2014 – zu erweitern.

IV. Deponie-, Klär- und Grubengas

Hier ergeben sich gegenüber dem EEG 2012 keine maßgeblichen Änderungen. Die jeweiligen Fördersätze wurden lediglich degressionsbereinigt und durch die eingepreisten Direktvermarktungskosten nach Wegfall der Managementprämie um 0,2 Cent/kWh erhöht.

V. Wasserkraft

Die Förderstruktur für Strom aus Wasserkraft soll im Wesentlichen fortgeführt werden:

- Die **Fördersätze** wurden degressionsbereinigt und durch die eingepreisten Direktvermarktungskosten erhöht. Sie betragen nunmehr 12,52 Cent/kWh bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 kW, 8,25 Cent/kWh bis 2 MW, 6,31 Cent/kWh bis 5 MW, 5,54 Cent/kWh bis 10 MW, 5,34 Cent/kWh bis 20 MW, 4,28 Cent/kWh bis 50 MW und darüber 3,3 Cent/kWh.

- ☺ Zahlreiche der wasserordnungsrechtlich eingefärbten Einzelbestimmungen im Fördertatbestand wurden gestrichen da der Gesetzgeber in Hinblick auf die gewässerökologischen Vorgaben die Regelungen des **Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)** für ausreichend erachtet.
- ☺ Insbesondere soll für die **Ertüchtigungsförderung** für Bestandsanlagen künftig ausschließlich auf die wasserrechtliche Zulassung und damit die fachrechtliche Bewertung etwaiger gewässerökologischer Folgen der jeweiligen Ertüchtigungsmaßnahme rekurriert werden. Des Weiteren muss der Anlagenbetreiber weiterhin nachweisen, dass die Maßnahme zu einer Erhöhung des Leistungsvermögens, also der möglichen Stromausbeute, geführt hat. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann für Strom aus Altanlagen (Inbetriebnahme vor 1. Januar 2009) nach wie vor grundsätzlich für 20 Jahre die Förderung nach dem EEG 2014 beansprucht werden, wenn diese seit dem 1. August 2014 ertüchtigt werden. Ertüchtigte Altanlagen der großen Wasserkraft (über 5 MW installierte Leistung) können den Anspruch weiterhin nur für den Strom geltend machen, der der Leistungssteigerung durch die Ertüchtigungsmaßnahme entspricht.

VI. Geothermie

Die Förderstruktur für Strom aus Geothermie soll im Wesentlichen fortgeführt werden.

- ☺ Der anzulegende Wert beträgt nach Einpreisung der weggefallenen Managementprämie nunmehr 25,2 Cent/kWh.
- ☺ Der Petrothermalbonus wird im EEG 2014 Ref-E ersatzlos gestrichen, da sich die entsprechenden Projekte noch im Forschungsstadium befinden und nach Auffassung des Gesetzgebers nicht die Förderung des EEG bedürfen.
- ☺ Die Degression greift weiterhin erst im Jahr 2018 und beträgt nach wie vor 5,0 Prozent.

Für Rückfragen und die vertiefte Prüfung Ihrer Anliegen in Hinblick auf die anstehende Novelle stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Berlin, den 11. April 2014

Ihre Anwältinnen und Anwälte
der Kanzlei von Bredow Valentin